

6. Einschätzung während der Probezeit

6.1 Grundsatz

¹Einschätzungen sind nach dem Muster der Anlage 5 der VV-BeamStR zu erstellen. ²Es wird auf Abschnitt 3 Nr. 10.1 der VV-BeamStR verwiesen.

6.2 Einschätzung am Ende der Einweisungszeit in der Steuerverwaltung

In der Steuerverwaltung wird abweichend von Nr. 6.1 Satz 1 bei Beschäftigten, die in der vierten Qualifikationsebene (Art. 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, Art. 8 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Art. 28 Abs. 1 Satz 3 LfG) eingestiegen sind, am Ende der Einweisungszeit eine Einschätzung in Form der Stellungnahme der Amtsleiterin bzw. des Amtsleiters gemäß § 28 Abs. 3 StBAPO erstellt.

6.3 Verfahren

6.3.1 Hinweis bei unterschiedlicher Zuständigkeiten

Sind für die Einschätzung nach Art. 55 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 60 LfG und den Vollzug des Art. 36 bzw. des Art. 53 LfG unterschiedliche Behörden zuständig, bedarf es eines frühzeitigen Hinweises, ob und in welchem Umfang auf Grund der bisher gezeigten Leistungen eine Kürzung der Probezeit in Betracht kommt.

6.3.2 Eröffnung, Überprüfung und Verwendbarkeit

¹Die Einschätzungen sind zu eröffnen. ²Alle Einschätzungen unterliegen der Überprüfung der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde. ³Ist die vorgesetzte Dienstbehörde zugleich die oberste Dienstbehörde, findet eine Überprüfung nur statt, wenn die Einschätzung von der unmittelbar nachgeordneten Behörde erstellt worden ist und gegen sie Einwendungen erhoben worden sind. ⁴Im Einwendungsfall sind die Einschätzungen mit den Einwendungen und einer Stellungnahme der oder des beurteilenden Dienstvorgesetzten der jeweils vorgesetzten Dienstbehörde vorzulegen. ⁵Vor der Weitergabe der Einschätzungen ist aus diesem Grunde eine Überlegungsfrist von regelmäßig zwei Wochen abzuwarten. ⁶Spätere Einwendungen sind mit einer Stellungnahme unverzüglich nachzureichen. ⁷Die Einschätzung wird mit Abschluss des Überprüfungsverfahrens, im Übrigen sofort mit Eröffnung verwendbar. ⁸Die Nrn. 2.6.2.1 und 2.6.2.3 finden entsprechende Anwendung.

6.3.3 Zuständigkeit bei Abordnung an das Landesamt für Steuern

¹Für Beamtinnen und Beamte, die am Beurteilungsstichtag an das Landesamt für Steuern abgeordnet sind, ist das Landesamt für Steuern abweichend von Abschnitt 3 Nr. 11.2 der VV-BeamStR für die Einschätzung zuständig (Art. 60 Abs. 1 Satz 5 LfG). ²Die Einschätzung ist ggf. in Einvernehmen mit der Stammdienststelle zu erstellen.